



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Krisis

Bülow, Bernhard W. von
Berlin, 1922

Vorbemerkung zur ersten Auflage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-73645](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-73645)

Vorbemerkung zur 1. Auflage

Die Erörterung der Schuld am Ausbruch des Krieges ist durch die Veröffentlichung des deutschen und österreichisch-ungarischen Aktenmaterials in ein neues Stadium getreten. Urkunden allein vermögen zwar kein vollständiges Bild der Geschehnisse zu geben und die treibenden Kräfte und Motive der Staatsmänner nur zum Teil zu enthüllen. Immerhin kann man aber auf Grund einer vollständigen Aktenkenntnis der Wahrheit ein gutes Stück näherkommen.

Andererseits wirkt die Fülle des Materials verwirrend. Heute liegen der Öffentlichkeit über 900 deutsche Urkunden aus der Zeit der Krisis von 1914 vor; ferner 350 österreichisch-ungarische. Diesen stehen 400 Dokumente der Ententemächte gegenüber. Von vielen der letzteren ist bekannt, daß sie verfälscht sind. Keins der früheren Farbbücher gab ein wahrheitsgetreues Bild der Begebenheiten des Juli 1914. Sie sind alle mit einer bestimmten und mehr oder weniger offenbaren Tendenz zusammengestellt, um die Haltung der eigenen Regierung zu rechtfertigen und den Gegner zu belasten. Gegenüber den Schönfärbereien der Buntbücher müssen natürlich die vollständigen Berliner und Wiener Aktensammlungen sehr ungünstig wirken, da sie einen unverhüllten Einblick in die Werkstätten der „Staatskunst“ gewähren, in denen wir reichlich viel Schmutz und Unrat erblicken. Die Leser der deutschen Aktveröffentlichungen können sich aber überzeugen, daß es in Paris, Petersburg und London nicht reinlicher zugegangen ist als in Berlin, und daß vielleicht die dort geübten Methoden die der deutschen Staatsmänner an Fragwürdigkeit um vieles übertrafen. Das, was wir gesehen haben, als Pokrowski*) ein wenig den Vorhang lüftete, berechtigt zu diesem Schluß.

Die Veröffentlichung des deutschen Aktenmaterials wird keineswegs den Streit der Meinungen über die Schuldfrage zum Schweigen bringen. Aus 900 Dokumenten kann jedermann leicht eine Zusammenstellung der Urkunden machen, die seine vorge-

*) Veröffentlichungen in der Prawda vom 23. 2., 6. u. 9. 3. 1919. Siehe das deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege, Denkschrift vom 27. Mai 1919, Anlage XI.]

faßte Meinung zu rechtfertigen scheinen. Für einen Kenner des gesamten Materials wäre es eine Kleinigkeit, fünf oder mehr verschiedene Darstellungen der diplomatischen Hergänge des Juli 1914 zu schreiben und sie „überzeugend“ mit Material zu belegen. Eine dieser Versionen hat in weitherziger Auslegung der mit Ablegung des Beamteneides von ihm übernommenen Verpflichtungen Karl Kautsky zugleich mit der deutschen Aktensammlung erscheinen lassen. Der Geschäftssinn von Journalisten und Verlegern sorgte dafür, daß die ewig sensationslüsterne Mitwelt, die stets bereit ist, dem für Deutschland Ungünstigen ihr Ohr zu leihen, die Auffassung Kautskys vernahm, ehe sie Gelegenheit hatte, sich selbst ein Urteil zu bilden.

Der Streit der Meinungen über die Entstehung des Weltkrieges wird zu unseren Lebzeiten nie zur Ruhe kommen, und wir Deutschen können und dürfen die Erörterung dieser Frage nicht einschlafen lassen, da der Friedensvertrag von Versailles, der unsere Zukunft bestimmt, auf dem erzwungenen Geständnis von Deutschlands alleiniger Schuld am Kriege aufgebaut ist. Jede Aussicht auf Revision des Vertrages ist bedingt von der Möglichkeit, diesen Grundpfeiler des „Straffriedens“ zu erschüttern.

Die Aufgabe der folgenden Schrift ist nicht, eine Lesart des deutschen Aktenmaterials zu geben; sie soll vielmehr dem Versuch dienen, die Prüfung des Materials vom Buchstaben loszulösen, die diplomatisch wichtigsten Vorgänge herauszugreifen und den Rahmen der Erörterung so weit zu stecken, daß eine objektive Beurteilung der Vorgänge bei Kriegsausbruch möglich wird. Von dem Nachwort abgesehen, sind Schlußfolgerungen vermieden worden, wo sie entbehrt werden konnten. Absichtlich ist stets nur voraugustischen Anschauungen Rechnung getragen worden, denn dies ist für eine gerechte Würdigung der Geschehnisse erforderlich. Daß die deutsche Regierung 1914 nicht aus Pazifisten zusammengesetzt war, ist bekannt. Ihr dies nachträglich zum Vorwurf zu machen, wäre ungerecht. Die Regierungen unserer Gegner waren ebensowenig, und noch viel weniger, pazifistisch. Jede Schuldfrage ist relativ, nicht absolut. Für die Beurteilung politischer Handlungen gibt es kein Strafgesetzbuch. Pazifisten, die der Wechsel der Zeiten zum Richter der früher Regierenden erhoben hat, können auch beim besten Willen nur ungerecht urteilen*). Schuld und Unschuld lassen sich niemals von einer Welt- und

*) Gegen diese Auffassung ist — nach Erscheinen der ersten Auflage — von seiten eines bekannten, vom Verfasser hochgeschätzten Pazifisten Einspruch erhoben worden: Der organisatorische Pazifismus müsse soviel Objektivität für die bisherigen Regierungsmethoden in Anspruch nehmen, daß er das Handeln der damaligen Staatsmänner beurteilen könne. Zur Begründung wurde angeführt: „Ein sozialistischer Richter könnte sehr wohl beurteilen, ob in unserem

Lebensauffassung ableiten, sondern nur mit Handlungen und Unterlassungen begründen.

Dem Zwecke der Klärung der Frage der Verantwortlichkeit soll diese Schrift nur in letzter Linie dienen. Ihr Ziel ist, die Erkenntnis der Zusammenhänge zu fördern. Lehren für die Zukunft aus den heißen Julitagen 1914 zu ziehen, ist der Sinn und Endzweck jeder geschichtlichen und politischen Untersuchung der Vorgänge bei Kriegsausbruch. Je eher diese begonnen wird, desto besser. Grundlage der Erkenntnis ist aber das Streben nach *W a h r h e i t*.

kapitalistischen Zeitalter eine kapitalistische Gründung der Moral des Kapitalismus entspräche oder in Widerspruch mit ihr stehe, und ob sie überlegt und besonnen oder mit Leichtfertigkeit und Kurzsichtigkeit ins Werk gesetzt sei.⁴ Der Verfasser verbleibt jedoch bei seiner Ansicht (die nicht etwa auf gewissen parteipolitischen Auswüchsen des Verfahrens vor dem Untersuchungsausschuß der deutschen Nationalversammlung beruhte). Ein sozialistischer Richter ist in der Lage zu beurteilen, ob eine kapitalistische Gründung der Moral des Kapitalismus entspricht, weil hier die Moral teils als Gesetz kodifiziert ist, teils als Gewohnheitsrecht und Usance zur Gesetzesnorm wurde. Wo dies nicht der Fall ist, wäre weder ein sozialistischer noch überhaupt ein Richter in der Lage, objektiv zu urteilen. Gerade wie der Richter, kann der Pazifist sehr wohl die politischen Geschehnisse auf Grund des geltenden Völkerrechtes oder der herrschenden Gebräuche im zwischenstaatlichen Verkehr objektiv gerecht beurteilen. Das vorzügliche Werk von Walter Schücking, „Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges“ gibt hierfür ein Beispiel. Die völkerrechtlichen Normen decken aber nur den kleinsten Teil der Fragen, die hier zur Erörterung stehen. Denn für fast alle Punkte, bei der die Untersuchung der Vorgänge bei Kriegsausbruch von Bedeutung sind, gelten weder völkerrechtliche Vorschriften, noch haben sich gewohnheitsrechtliche Normen gebildet, die man als Maßstab für die Verantwortlichkeit anlegen könnte. Die Begriffe „erlaubt“ und „unzulässig“ wechseln von einem Menschenalter zum anderen, und gerade dagegen wird vom Verfasser Verwahrung eingelegt, daß die Handlung von gestern mit dem Maßstab von heute und morgen bei einer Untersuchung gemessen werde, die — wenigstens heute noch — einen strafrechtlichen Charakter trägt.

